

Nun also doch: Abmahnungen auch nach DSGVO möglich

Nun ist es also doch passiert: Das Landgericht Würzburg hat in einem Urteil zum Rechtsstreit zwischen zwei Anwälten in einem einstweiligen Verfügungsverfahren wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung am 13.9.2018 unter dem Aktenzeichen 11 O 1741/18 UWG geurteilt, dass ein Verstoß gegen die DSGVO, im konkreten Fall eine unzureichende Datenschutzerklärung und die fehlende SSL Verschlüsselung auf der Homepage des beklagten Anwalts einen Verfügungsanspruch auf Unterlassung begründet, somit die Abmahnung des gegnerischen Anwalts anerkannt wurde.

"Gem. § 8 Abs. 3 UWG ist der Antragsteller aktiv legitimiert, die beanstandeten Gesetzesverstöße geltend zu machen. Es besteht das erforderliche Wettbewerbsverhältnis aufgrund der Möglichkeit als Rechtsanwalt bundesweit tätig zu werden."

(Quelle: Begründung zum Urteil des LG Würzburg, Aktenzeichen 11 O 1741/18 UWG)

Wie aus der Begründung weiter hervorgeht, wurde seitens des Gerichts

- die unzureichende Datenschutzerklärung auf der Homepage des Angeklagten,
- die fehlende Belehrung der Rechte des Betroffenen,
- die fehlende Angabe zur Aufsichtsbehörde und
- die Verwendung eines Formulars ohne SSL/TLS Verschlüsselung

moniert.

Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, sowie die Verhängung einer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten angedroht.